

**Verordnung des Marktes Geisenhausen
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und
Kampfhunden (Hundeanleinverordnung – HAV)
vom 22. Mai 2006**

Der Markt Geisenhausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§1 Leinenpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Gebiet des Marktes Geisenhausen nicht ohne Leine geführt werden.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

Blindenführhunde;

Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden;

Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;

Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind;

Hunde, welche im Bewachungsgewerbe eingesetzt werden, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der Fassung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenhausen, 22. Mai 2006
Markt Geisenhausen



Maier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 22. Mai 2006 durch Niederlegung im Rathaus, Zi.-Nr. 109. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22. Mai 2006 angeheftet und am 07. Juni 2006 abgenommen.

Geisenhausen, 07. Juni 2006
MARKT GEISENHAUSEN

Maier
1. Bürgermeister